

7 Kehrbezirke in den Verwaltungsbezirken Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg und Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Die nachstehend näher bezeichneten Bezirke sind mit jeweils

**einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

zu besetzen.

Es handelt sich um folgende Bezirke im Sinne des § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG):

Verwaltungsbezirk Mitte von Berlin zum 01. April 2019

Bezirk Nr. 0106: der Bezirk umfasst inklusive einer im Verwaltungsbezirk Neukölln von Berlin liegenden Insel ca. 373 Grundstücke, die zu ca. 92 % mit Mehrfamilienhäusern in typischer Innenstadtbauweise sowie zu ca. 8 % mit Einfamilienhäusern bebaut sind.

Verwaltungsbezirk Mitte von Berlin zum 01. April 2019

Bezirk Nr. 0107: der Bezirk umfasst inklusive einer im Verwaltungsbezirk Pankow von Berlin liegenden Insel ca. 317 Grundstücke, die zu ca. 85% mit Mehrfamilienhäusern in typischer Innenstadtbauweise, zu ca. 14 % mit gewerblich genutzten Grundstücken sowie zu ca. 1 % mit Einfamilienhäusern bebaut sind.

Verwaltungsbezirk Mitte von Berlin zum 4. April 2019

Bezirk Nr. 0110: der Bezirk umfasst ca. 553 Grundstücke, die zu ca. 60 % mit Mehrfamilienhäusern in typischer Innenstadtbauweise, ca. 30 % mit Einfamilienhäusern sowie ca. 10 % gewerblich genutzten Grundstücken bebaut sind.

Verwaltungsbezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin zum 27. April 2019

Bezirk Nr. 0211: der Bezirk umfasst inklusive einer im Verwaltungsbezirk Neukölln von Berlin liegenden Insel ca. 329 Grundstücke, die nahezu vollständig mit Mehrfamilienhäusern in typischer Innenstadtbauweise bebaut sind. Der Bezirk beinhaltet zudem ca. 66 Gebäudeaufgänge im Verwaltungsbezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin, bei denen ausschließlich überprüfungspflichtige Lüftungsanlagen vorgehalten werden.

Verwaltungsbezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin zum 01. April 2019

Bezirk Nr. 0605: der Bezirk umfasst ca. 1.100 Grundstücke, die zu ca. 70 % mit Mehrfamilienhäusern, ca. 28 % mit Einfamilienhäusern sowie ca. 2 % gewerblich genutzten Grundstücken bebaut sind.

Verwaltungsbezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin zum 27. März 2019

Bezirk Nr. 0606: der Bezirk umfasst ca. 1.219 Grundstücke, die zu ca. 60 % mit Mehrfamilienhäusern, ca. 38 % mit Einfamilienhäusern sowie ca. 2 % gewerblich genutzten Grundstücken bebaut sind.

Verwaltungsbezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin zum 01. April 2019

Bezirk Nr. 0611: der Bezirk umfasst ca. 1.244 Grundstücke, die zu ca. 52 % mit Mehrfamilienhäusern, ca. 45 % mit Einfamilienhäusern sowie ca. 3 % gewerblich genutzten Grundstücken bebaut sind.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sucht für diese Kehrbezirke engagierte Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen für eine Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllen.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) zur Altersgrenze wird hingewiesen. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden im § 13 SchfHwG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen sowie die Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen schriftlich einzureichen:

1. ein Bewerbungsschreiben für einen oder mehrere Bezirke eines Vergabetermins unter Angabe einer Rangfolge, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift sowie eine Telekommunikationsnummer oder E-Mail-Adresse enthält und handschriftlich unterzeichnet ist,
2. ein Hinweis, wenn zeitgleich bei anderen Bestellungsbehörden Bewerbungen abgegeben wurden, mit Angabe der Behörden und der jeweils beantragten Bezirke unter Angabe einer Rangfolge,
3. ein tabellarischer Lebenslauf, der lückenlos Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau hervorgehen,

4. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
5. Nachweise über die bisherigen Schornstiefertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre,
6. Nachweise über
 - a) zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse,
 - b) zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre mit der jeweiligen bestätigten Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie
 - c) Grundwehr- oder Wehersatzdienste in den letzten zehn Jahren.

Den Nachweisen ist eine Übersicht in Tabellenform voranzustellen.

7. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirkschornstiefegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornstiefegers wahrzunehmen,
8. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist und
9. eine unterzeichnete Eigenerklärung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirkschornstiefegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornstiefeger erforderlich sind.

Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 4 bis 6 können der Behörde als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 7 bis 9 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers oder einer solchen Dolmetscherin oder Übersetzerin beizulegen. Nachweise nach Nummer 6 b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden werden nur als halbtägige Veranstaltungen berücksichtigt.

Die Behörde kann zur Prüfung der Zuverlässigkeit zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen nach § 4 Absatz 1 ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung und eine Bescheinigung in

Steuersachen von den Bewerberinnen und Bewerbern anfordern. Ist oder war die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaber eines Bezirks, kann die Behörde eine Stellungnahme der für den Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde einholen.

Im Falle fehlender, unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingereichter Bewerbungsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzungen kann die Behörde die Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter erneuter Fristsetzung nachfordern, wenn hierdurch der Ablauf des Verfahrens und insbesondere die fristgemäße Bestellung nicht gefährdet werden. Das Gleiche gilt bei einer Bezugnahme auf Bewerbungsunterlagen, die zu einem früheren Vergabetermin eingereicht worden waren.

Vom Auswahl- und Bestellungsverfahren werden Bewerberinnen oder Bewerber ausgeschlossen, die die Teilnahme an der Ausschreibung durch Vorlage falscher Bewerbungsunterlagen, arglistige Täuschung oder auf sonstige Weise erschlichen haben.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits in einem Kehrbezirk außerhalb Berlins bestellt sein, ist der Name, die Anschrift, die Telefon-/Telefaxnummer und die E-Mail-Adresse sowie die Öffnungszeiten- und Sprechzeiten der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

Für die Bestellung entstehen Kosten nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung – BauGebO) in Höhe von 520,00 €.

Die Frist für die schriftliche Bewerbung und die Einsendung der erforderlichen Unterlagen endet **mit Ablauf des 12. Februar 2019 (Bewerbungsfrist)**.

Es gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangstempel) bei der

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

- I C 11 / I C 17 -
Brückenstr. 6
10179 Berlin.

Im Falle nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen sind mit einem entsprechenden Vermerk zurückzusenden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung über das Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Tätigkeiten als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Schornsteinfegerausschreibungs- und Auswahlverordnung – SchfAAVO) vom 1. April 2014 (GVBl. 2014, S. 86)

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren und zu den Kehrbezirken stehen

Herr Huwe, Telefon (030) 9025-2305, E-Mail-Adresse

volker.huwe@senstadt.berlin.de

und Herr Caven (030) 9025-2273, E-Mail-Adresse

michael.caven@senuvk.berlin.de

zur Verfügung.